Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PF260015-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter Dr. E. Pahud und Ersatzoberrichterin Dr. C. Schoder sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Bernheim

Beschluss vom 15. Mai 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

betreffend **Erbausschlagung / Protokollierung**

im Nachlass von B._____, geboren tt. Juli 1964, von Deutschland, gestorben tt.mm.2025, wohnhaft gewesen C._____-strasse …, D._____

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 9. März 2026 (EN260024)

Erwägungen:

1.

1.1. Am tt.mm.2025 verstarb der zuletzt in D._____ wohnhaft gewesene B._____ (fortan Erblasser). Mit Urteil vom 23. Januar 2026 (Geschäfts-Nr. EL250550) des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dietikon (fortan Vorinstanz) wurde das E._____ als Alleinerbin des Erblassers eingesetzt. Nachdem die eingesetzte Alleinerbin den Nachlass ausgeschlagen hatte, erwog die Vorinstanz mit Urteil vom 9. März 2026, dass die gesetzlichen Erben – A._____ (fortan die Beschwerdeführerin) und F._____ – als nachberufene Erben zur Erbfolge gelangen und die Kosten der Testamentseröffnung von Fr. 1'091.20 wiedererwägungsweise F._____ auf Rechnung des Nachlasses auferlegt werden (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]).

1.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 8. April 2026 (Datum Poststempel) rechtzeitig (vgl. act. 8/2) Beschwerde (act. 2). Mit Eingabe vom 11. April 2026 (Datum Poststempel) wandte sich die Beschwerdeführerin sodann erneut an die Kammer (act. 7). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–6 in Geschäft-Nr. PF260014). Das Verfahren ist spruchreif.

2.

2.1. In ihrer Eingabe vom 8. April 2026 nimmt die Beschwerdeführerin ausdrücklich auf den vorinstanzlichen Entscheid und ihr Beschwerderecht Bezug. Allerdings erklärt sie in der Folge einzig, die Anordnung des Erblassers nicht übergehen und die Erbschaft deshalb ausschlagen zu wollen (act. 2) und legt ihrer Beschwerde eine entsprechende Ausschlagungserklärung vom 7. April 2026 bei (act. 4). In ihrer zweiten Eingabe vom 11. April 2026 erklärt die Beschwerdeführerin nunmehr, die Erbschaft doch nicht ausschlagen, sondern antreten zu wollen (act. 7). Die Beschwerdeführerin bringt dagegen in keiner der beiden Eingaben vor, mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht einverstanden zu sein und stellt auch keine diesbezüglichen Anträge. Mit Blick darauf, dass die rechtsmittelerhebende Partei ihre Beschwerde zu begründen und Anträge zu stellen hat (sog. Be-

gründungspflicht, Art. 321 Abs. Abs. 1 ZPO), ist bereits deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.2. Aus den Eingaben der Beschwerdeführerin ergibt sich vielmehr, dass sie mit der Beschwerde offenbar einzig die Ausschlagung der Erbschaft erklären bzw. diese widerrufen möchte. Für die Entgegennahme und Protokollierung von Ausschlagungserklärungen (und deren allfälligen Widerrufs bzw. Rückzug) ist im Kanton Zürich das Einzelgericht im summarischen Verfahren am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig (Art. 54 SchlT ZGB i.V.m. Art. 28 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 137 lit. e GOG). Folglich ist das Obergericht des Kantons Zürich für die Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen sachlich nicht zuständig, weshalb auf die Eingaben der Beschwerdeführerin auch mangels Zuständigkeit nicht einzutreten ist. In Anwendung von Art. 143 Abs.1bis ZPO sind die beiden Erklärungen betreffend Ausschlagung indes von Amtes wegen an die dafür zuständige Vorinstanz weiterzuleiten. Als Daten der Rechtshängigkeit gelten dabei der 8. April 2026 (act. 2 und act. 4) bzw. 11. April 2026 (act. 7). Eine jeweilige Kopie verbleibt bei den Akten.

3. Umständehalber sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, zumal die Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 106 Abs. 1 ZPO unterliegt.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Auf die sinngemäss gestellten Gesuche betreffend Ausschlagungserklärung wird nicht eingetreten. Sie werden an die Vorinstanz weitergeleitet.

3. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin rechtshilfeweise sowie an das Bezirksgericht Dietikon – unter Weiterleitung von act. 2, act. 4 und act. 7

sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert ist nicht bekannt.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Bernheim

versandt am: